



NIEDERSCHRIFT

vom 08. Mai 2012 über die um 20.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Gerhard Kapeller (ÖVP),
Anton Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP),
die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP),
Herbert Böhm (ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes
Eschelmüller (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Maximin Käfer (SPÖ), Josef
Maurer (ÖVP), Andreas Rabl (GRÜNE), Franz Rauch (FPÖ), Herbert Tüchler (ÖVP) und Martin Weber
(ÖVP)

entschuldigt: StR Franz Preiser (ÖVP), GR Johann Schweifer (ÖVP) und GR Renate
Schnutt (GRÜNE)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) Nachtragsvoranschlag 2012; Beschlussfassung
- 3.) Asphaltierungsarbeiten (Erhaltungsarbeiten) im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Auftragsvergabe
- 4.) Umbau Rathaus Groß Gerungs; Auftragsvergaben
 - a) Planung
 - b) Örtliche Bauaufsicht, Planungs- und Baustellenkoordinator
 - c) Statik
 - d) Haustechnik – Planung und örtliche Bauaufsicht

- 5.) Öffentliche Beleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen
- 6.) KG Etzen – Zustimmung Übergang Eigentumsrecht
- 7.) KG Groß Gerungs, Landesstraßen B38 und B119 „Engstelle Groß Gerungs“; Übernahme in und Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut
- 8.) KG Klein Wetzles – Benützung von öffentlichem Gut
- 9.) KG Kotting Nondorf – Abschluss Options- und Servitutsvertrag mit der Firma Gas Connect Austria GmbH
- 10.) 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 11.) Verordnung Offenlandflächen; Beschlussfassung
- 12.) Abwassergenossenschaft Zach-Siedl, KG Ober Rosenauerwald; Beschlussfassung „gelbe Linie“
- 13.) Kooperationsvertrag Waldviertelbahn; Beschlussfassung
- 14.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2012

A u s f ü h r u n g

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und den nicht öffentlichen Sitzungspunkt der Gemeinderatssitzung vom 6. März 2012 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

2.) Nachtragsvoranschlag 2012; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2012 lag in der Zeit vom 23. April 2012 bis einschließlich 7. Mai 2012 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagentwurfes 2012 ausgefolgt.

Erinnerungen bzw. Stellungnahmen zum Nachtragsvoranschlagsentwurf 2012 wurden innerhalb der Auflagefrist keine abgegeben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2012 beschließen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

3.) Asphaltierungsarbeiten (Erhaltungsarbeiten) im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Im erstellten Voranschlag für das Jahr 2012 wurden € 92.000,-- an Finanzmittel für Asphaltierungsarbeiten (Erhaltungsarbeiten) im Gemeindegebiet von Groß Gerungs eingeplant. Es handelt sich dabei sowohl um das durch die Güterwegabteilung geförderte Erhaltungsprogramm als auch um Finanzmittel, die zusätzlich durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der geplanten Asphaltierungsarbeiten erfolgte eine unverbindliche Preiseinholung von den Firmen Swietelsky BaugesmbH, 3910 Rudmanns 142, Leyrer + Graf BaugesmbH, 3950 Conrathstraße 6, Strabag AG, 3532 Rastenfeld 206 und Malaschofsky Franz GesmbH Nfg. KG, 3671 Krummnussbaum/Dub. 10 gemäß § 41 Bundesvergabegesetz 2006. Als Abgabetermin wurde Donnerstag, der 29. März 2012 vorgemerkt.

Bis zum geplanten Abgabetermin wurden folgende Bruttoangebote abgegeben:

Firma Malaschofsky Franz GesmbH Nfg. KG, 3671 Krummnussbaum 10	€ 100.923,--
Firma Leyer + Graf BaugesmbH, 3950 Conrathstraße 6	€ 100.809,86
Firma Strabag AG, 3532 Rastenfeld 206	€ 98.927,64
Firma Swietelsky BaugesmbH, 3910 Rudmanns 142	€ 93.000,96

VA-Stelle:	5/6120 – 61110	VA Betrag:	€ 30.000,--	frei: € 30.000,--
VA-Stelle:	5/6122 – 61110	VA Betrag:	€ 62.000,--	frei: € 62.000,--
VA-Stelle:	5/6122 – 72000	VA Betrag:	€ 10.000,--	frei: € 10.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen die Firma Swietelsky BaugesmbH, 3910 Rudmanns 142, mit den Asphaltierungsarbeiten (Erhaltungsarbeiten) im Gemeindegebiet von Groß Gerungs auf Grund der durchgeführten Preiseinholung zu beauftragen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

4.) Umbau Rathaus Groß Gerungs; Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Da die Finanzierungsverhandlungen mit dem Land NÖ bezüglich dem beabsichtigtem Rathausumbau positiv verlaufen sind, sollen nun die verschiedenen Planungsarbeiten beauftragt werden.

a) Planung

Es liegt ein Angebot vom Büro Architekt Macho ZT GmbH aus 3950 Gmünd, Schlossparkgasse 3, betreffend Durchführung der Planungsleistungen vor. Bei geplanten Nettoherstellungskosten von € 1.437.000,-- betragen die Planungsleistungen netto € 93.741,73.

VA-Stelle: 5/010 – 010 VA Betrag: € 980.000,-- frei: € 980.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Büro Architekt Macho ZT GmbH aus 3950 Gmünd, Schlossparkgasse 3, mit der Durchführung der Planungsleistungen des Umbaus des Rathauses um netto € 93.741,73 beauftragt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

b) Örtliche Bauaufsicht, Planungs- und Baustellenkoordinator

Es liegt ein Angebot vom Büro Architekt Macho ZT GmbH aus 3950 Gmünd, Schlossparkgasse 3, betreffend der örtlichen Bauaufsicht sowie der Leistungen als Planungs- und Baustellenkoordinator vor. Bei geplanten Nettoherstellungskosten von € 1.437.000,-- betragen die Kosten netto € 49.958,28.

VA-Stelle: 5/010 – 010 VA Betrag: € 980.000,-- frei: € 886.258,27

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Büro Architekt Macho ZT GmbH aus 3950 Gmünd, Schlossparkgasse 3, mit der Durchführung der örtlichen Bauaufsicht sowie der Leistungen als Planungs- und Baustellenkoordinator um netto € 49.958,28 beauftragt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

c) Statik

Es liegt ein Angebot vom Büro DI Johann Zehetgruber, Ziviltechniker GmbH, 3910 Zwettl, Landstraße 52/7, betreffend der zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit der statisch-konstruktiven Bearbeitung des Umbaus vor. Bei geplanten Nettoherstellungskosten von € 1.437.000,-- betragen die Kosten netto € 24.429,--.

VA-Stelle: 5/010 – 010 VA Betrag: € 980.000,-- frei: € 836.299,99

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Büro DI Johann Zehetgruber, Ziviltechniker GmbH, 3910 Zwettl, Landstraße 52/7, mit der Durchführung der zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit der statisch-konstruktiven Bearbeitung des Umbaus um netto € 24.429,-- beauftragt wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

d) Haustechnik – Planung und örtliche Bauaufsicht

Es liegt ein Angebot vom Büro für Haustechnik Ing. Eduard Kranabetter, 3945 Hoheneich, Kirchenberg 8, betreffend Planung und örtliche Bauaufsicht im Zusammenhang mit der zu errichtenden Haustechnik beim Umbau des Rathauses vor. Bei geplanten Nettoherstellungskosten von € 290.000,-- betragen die Kosten netto € 27.500,--.

VA-Stelle: 5/010 – 010 VA Betrag: € 980.000,-- frei: € 811.870,99

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Büro für Haustechnik Ing. Eduard Kranabetter, 3945 Hoheneich, Kirchenberg 8, mit der Planung und örtlichen Bauaufsicht im Zusammenhang mit der zu errichtenden Haustechnik beim Umbau des Rathauses um netto € 27.500,-- beauftragt wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

5.) Öffentliche Beleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8, erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG, 2344 Maria Enzersdorf.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

VA-Stelle: 5/612 – 00200 VA Betrag: € 25.000,-- frei: € 25.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat genehmigt folgende Zusatzvereinbarungen zum bestehenden Lichtservicevertrag vom 25. Juni 2003:

- 1.) Zusatzvereinbarung Ev.Nr. 03-AB-102-015-36 – Errichtung eines neuen Lichtpunktes im Bereich Sitzmanns
Gesamtkosten der Baumaßnahmen brutto € 3.080,40
Zuzahlung aufgrund außerplanmäßiger Mehrleistungen mit Fälligkeit 15. August 2012 brutto € 2.464,32
- 2.) Zusatzvereinbarung Ev.Nr. 03-AB-102-015-37 – Versetzung von Lichtpunkten in Klein Wetzles
Gesamtkosten der Baumaßnahmen brutto € 3.086,40
Zuzahlung aufgrund der Mehrleistungen brutto € 2.469,12

mit Fälligkeit 15. Mai 2012

- 3.) Zusatzvereinbarung Ev.Nr. 03-AB-102-015-38 – Erneuern einer Einspeisestelle in der KG Thail bei Hausnummer 10
Gesamtkosten der Baumaßnahmen brutto € 5.748,--
Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens (Wartung und Instandhaltung) ohne Zuzahlung der Gemeinde.
- 4.) Zusatzvereinbarung Ev.Nr. 03-AB-102-015-39 – Erneuerung von Lichtpunkten in der KG Thail im Bereich Ortsdurchfahrt
Gesamtkosten der Baumaßnahmen brutto € 9.998,40
Zuzahlung aufgrund der Mehrleistungen brutto € 662,40
mit Fälligkeit 15. August 2012

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6.) KG Etzen – Zustimmung Übergang Eigentumsrecht

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 6. März 2012 erfolgte unter dem Tagesordnungspunkt 12. der Beschluss, dass das von Herrn Leonhartsberger Harald wohnhaft in 3920 Groß Meinharts 26 und von Frau Andrea Bruckner wohnhaft in 3910 Zwettl, Alpenlandstraße 15a/7 angekaufte Grundstück Nr. 1126, EZ 159, KG Etzen wieder zurückgekauft werden soll.

Nun haben sich jedoch neue Kaufinteressenten für diese Parzelle gefunden. Es sind dies Frau Daniela Pachtrog, geb. 29.11.1986, wohnhaft in 3920 Groß Meinharts 6 und Herr Johannes Unger-Wiesmüller, geb. 29.05.1984, wohnhaft in 3920 Haid 6.

Die Kaufvertragserrichtung und auch Kaufpreisabwicklung soll aus Kostengründen zwischen ihnen und den derzeitigen Besitzern erfolgen.

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 159 Grundbuch 24115 Etzen ist das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht hinsichtlich Grundstück Nr. 1126 einverleibt.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs als Buchberechtigte dieser Bauparzelle muss in diesem Zusammenhang den Beschluss fassen, dass die ausdrückliche Einwilligung erteilt wird, dass trotz dem einverlebten Vor- und Wiederkaufsrecht das Eigentumsrecht auf die neuen Käufer übergeht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs als Buchberechtigte im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 159 Grundbuch 24115 Etzen die ausdrückliche Einwilligung erteilt, dass trotz des in C-LNR 1a einverlebten Vorkaufsprivilegiums und des in C-LNR 2a einverlebten Wiederkaufsprivilegiums das Eigentumsrecht für die Käufer Frau Daniela Pachtrog, geb. 29.11.1986, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Groß Meinharts 6 und Herrn Johannes Unger-Wiesmüller, geb. 29.05.1984, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Haid 6, je zur Hälfte grundbücherlich einverleibt werden kann.

Die Einwilligung dazu erfolgt jedoch unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung des Vor- und Wiederkaufsprivilegiums hinsichtlich dem Grundstück Parzelle Nr. 1126, KG Etzen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

7.) KG Groß Gerungs, Landesstraßen B38 und B119 „Engstelle Groß Gerungs“; Übernahme in und Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2 wurde der Teilungsplan GZ. BD3-V-50073 vom 11. Jänner 2012 betreffend der Korrektur der Landesstraße B38 in km 62,1 – 62,2 und der Korrektur der Landesstraße B119 in km 62,6 – 62,7 übermittelt. Es handelt sich dabei um den unter dem Arbeitstitel „Engstelle Groß Gerungs“ neu gestalteten Kreuzungsbereich der LB 38 mit der LB 119.

Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen die Trennstücke 12 (1 m²) und 13 (18 m²) dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Grundeigentümer übertragen werden.

Gleichzeitig sollen die Trennstücke 7(66 m²) und 14 (2) sowie das Grundstück .10 (Stand nach der Vermessung 154 m²) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden. Dafür ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 50073 KG Groß Gerungs angeführten Trennstücke 12 und 13 dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen werden. Der Restteil des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes 1558/4 verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung. Das Grundstück 1564/8 soll aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht werden.

Die in der Vermessungsurkunde angeführten Trennstücke 7 und 14 sowie das Grundstück .10 sollen ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 50073 KG Groß Gerungs ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

8.) KG Klein Wetzles – Benützung von öffentlichem Gut

Sachverhalt:

In der Ortschaft Klein Wetzles wollen die Liegenschaftseigentümer der Anwesen Klein Wetzles 44, 45 und 46 den öffentlichen Bereich ihrer Zufahrt mittels Pflastersteine befestigen. Von der Stadtgemeinde Groß Gerungs würden die Zufahrten asphaltiert werden, da die zukünftige Erhaltung bei Pflastersteinen problematischer ist. Die Kosten für eine Asphaltierung dieser Zufahrten durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs wurden mit ca. € 1.000,- geschätzt.

Da die Liegenschaftseigentümer aber auf alle Fälle eine Befestigung der Zufahrten mit Pflastersteinen wünschen, soll eine Entscheidung über diese Erlaubnis unter der Auflage der Erhaltungsverpflichtung erteilt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Zustimmung zur Benützung des öffentlichen Gutes, Teilbereich der Parz. Nr. 997, EZ 108, KG Klein Wetzles, erteilt wird. Es soll in diesem Zusammenhang folgende Verpflichtungserklärung beschlossen werden:

**Hauszufahrten von Klein Wetzles 44, 45, 46;
Benützung öffentlichen Gutes – Pflastersteine
Erhaltungsverpflichtung**

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erteilt die Zustimmung zur Benützung des öffentlichen Gutes, Teilbereich der Parz. Nr. 997, EZ 108, KG Klein Wetzles, für die Herstellung von Hauszufahrten. Die Oberflächenbefestigung dieser Zufahrten soll auf Wunsch der Liegenschaftseigentümer mittels Pflastersteinen erfolgen. Betroffener Bereich siehe Beilage Lageplan.

Von den Herstellungskosten für diese Zufahrten werden von der Stadtgemeinde Groß Gerungs Materialkosten bis zur Höhe von brutto € 1.000,-- (geschätzte Kosten für Asphalt) übernommen.

Die Grundgrenze zwischen öffentlichem Gut und den privaten Liegenschaften muss optisch gut erkennbar sein.

Die Liegenschaftseigentümer:

- ➔ Hochstätger Christian und Sonja, Klein Wetzles 44
- ➔ Tauber Martin und Sabine, Klein Wetzles 45
- ➔ Wallner Franz, Klein Wetzles 46

erklären sich bereit die zukünftige Erhaltung und Pflege sowie jegliche Sanierungsarbeiten der Pflastersteine im öffentlichen Bereich zu übernehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

9.) KG Kotting Nondorf – Abschluss Options- und Servitutsvertrag mit der Firma Gas Connect Austria GmbH

Sachverhalt:

In der KG Kotting Nondorf wird eine neue Gasleitung verlegt. Von diesen Arbeiten ist auch die öffentliche Wegparzelle (Öffentliches Gut) Grundstücksnummer 884/3 betroffen. Bei dieser Wegparzelle handelt es sich um einen Feldweg also um eine nicht befestigte Straßenfläche.

Von der Gas Connect Austria GmbH, 1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 1 wurde ein Optionsvertrag übermittelt mit welchem die Grundeigentümerin der Gas Connect Austria das Optionsrecht zum Abschluss eines Servitutsvertrages bis zum 31.12.2014 einräumt.

Die gesamte Grundstücksfläche der Parzelle 884/3 besteht aus 221 m². Als Servitutsfläche wird eine Fläche von 29 m² angeführt.

Als Entschädigung für die Unterzeichnung des Options- und Servitutsvertrages wird angeführt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Entschädigung in der Gesamtsumme von € 675,-- erhält.

Dieser Betrag setzt sich aus € 200,-- Servitutsentgelt, € 300,-- Optionsentgelt und € 175,- Spesenersatz zusammen. € 543,-- sollen laut dem übermittelten Zahlungsplan im Jahr 2012, € 68,-- im Jahr 2013 und € 64,-- im Jahr 2014 überwiesen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der vorliegende Options- und Servitutsvertrag GZ. WAG II 2/24147/43 mit der Gas Connect Austria GmbH, 1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 1, abgeschlossen werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

10.) 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs

Sachverhalt:

Mit der 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist beabsichtigt für die Katastralgemeinden Groß Gerungs, Böhmisdorf, Egres, Etzen, Frauendorf, Griesbach, Groß Meinharts, Klein Gundholz, Klein Wetzles, Kottling Nondorf, Marharts, Ober Rosenauerwald, Schönbichl, Siebenberg und Wurmbbrand den geltenden Flächenwidmungsplan auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24 abzuändern.

Der Entwurf der geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde von der Firma DI Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Stadtplatz 14/1, verfasst und durch sechs Wochen in der Zeit vom 24.02.2012 bis 06.04.2012 im Stadtamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt.

Während dieser Frist wurden fünf schriftliche Stellungnahmen eingebracht.

Eine am 07.03.2012 (und in geringfügig abgeänderter Form am 21.03.2012) eingelangte Stellungnahme bezieht sich auf Änderungspunkt Nr. 7 (Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Agrargebiet, Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 12 und öffentliche Verkehrsfläche in der KG. Frauendorf). Herr Dipl. Päd. Ing. Johann und Elfriede Karner (Frauendorf 8, 3920 Groß Gerungs) ersuchen, die geplante Grenze zwischen dem Bauland-Agrargebiet (BA) und dem Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 12 (BA-A12) so abzuändern, dass die gesamte Fläche letztendlich besser in drei Bauplätze aufgeteilt werden kann und damit auch noch etwaige Bauvorhaben beim Altgebäude erfolgen können.

Änderungspunkt 7 soll so abgeändert werden, dass sich die Fläche des Bauland-Agrargebiet auf ca. 2.190 m² vergrößert, während sich das Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 12 auf ca. 1.410 m² verkleinert (siehe Planbeilage). Das Gesamtausmaß der Umwidmung bleibt dabei unverändert. Auch das ursprüngliche Planungsziel (Freigabe der Aufschließungszone erst nach Bebauung des neuen Bauland-Agrargebiet) bleibt erhalten.

Von Frau Brunhilde Kraemmer (Donaustraße 70, 2346 Südstadt) und Frau Ilse Berger (Wiener Straße 80, 3580 Horn) wurde betreffend Parzelle 1282 (KG. Groß Gerungs) am 22.03.2012 eine Stellungnahme abgegeben. Ihrerseits ist eine Umwidmung der Fläche von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Freihaltefläche nicht nachvollziehbar, da bereits an drei Seiten Wohnbauland anschließt. Es wird daher um eine Ausweisung als Bauland-Wohngebiet ersucht.

Die geplante Festlegung von Grünland-Freihaltefläche östlich des neuen Wohnbaulandes auf Parzelle 1282 (= Änderungspunkt 1) dient der Unterbindung einer Bebauung mit landwirtschaftlichen Gebäuden im Nahbereich der bestehenden bzw. geplanten Wohnnutzung. Die Planungsabsicht dahinter ist also (wie auch in der Stellungnahme richtig erkannt) eine bewusste Freihaltung der Fläche, um sie künftig (und bei entsprechendem Bedarf) als Wohnbauland nutzen zu können. Der Stellungnahme kann daher (vorerst) nicht entsprochen werden, da eine Umwidmung nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Parzelle 1282 soll als Grünland-Freihaltefläche gewidmet werden. Erst bei Sicherstellung der Verfügbarkeit der Grundstücksfläche soll eine Umwidmung in Bauland-Wohngebiet behandelt werden. Die Stellungnahme wird in Evidenz gehalten.

Eine dritte Stellungnahme wurde von Frau Hilde und Herrn Johannes Rauch (Kotting Nondorf 4, 3920 Groß Gerungs) am 26.03.2012 im Stadttamt Groß Gerungs eingebracht. Die Grundeigentümer ersuchen um Richtigstellung der Baulandtiefe auf Parzelle 194 (KG. Kotting Nondorf). Das heißt, es soll die Baulandtiefe wie am Nachbargrundstück 195 fortgesetzt werden. Frau und Herr Rauch verweisen darauf, dass das Grundstück Nr. 194 am 13.06.1989 vermessen wurde. Der Wegverlauf wurde geändert und mit der Stadtgemeinde Groß Gerungs am 11.08.1989 ein Tauschvertrag unterzeichnet. Laut Abgabenbescheid vom 29.09.1989 wurde am 02.03.1990 die Aufschließungsabgabe entrichtet.

Angesicht der geleisteten Aufschließung soll Änderungspunkt 17 so abgeändert werden, dass die südwestliche Baulandabgrenzung auf Parzelle 194 an die Tiefe des nordwestlich davon gelegenen Bauland-Agrargebiet angepasst wird (siehe Planbeilage).

In der am 03.04.2012 im Stadttamt eingelangten Stellungnahme von Frau Elisabeth und Herrn Leopold Bretterbauer (Frauendorf 22, 3920 Groß Gerungs) wird um eine Erweiterung des Bauland-Agrargebiet auf Grundstück Nr. 20/1 (KG. Frauendorf) ersucht. Die Eigentümer beabsichtigen hier die Errichtung eines Carport.

Das Anliegen der Antragsteller stellt keinen Gegenstand des Verfahrens dar und kann daher im Rahmen der 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes nicht berücksichtigt werden. Die Stellungnahme wird für das nächste Änderungsverfahren in Evidenz gehalten.

In der am 17.04.2012 eingebrachten Stellungnahme der NÖ Straßenbauabteilung 7 (Drinkweldergasse 14, 3500 Krems/Donau) wird festgehalten, dass bei den Widmungsänderungen in den Katastralgemeinden Etzen, Siebenberg und Wurmbrand entlang der Landesstraßen das Interesse des NÖ Straßendienstes gewahrt bleibt.

Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurde bisher noch kein schriftliches Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2, Frau Dipl.-Ing. Heidemarie Rammler, übermittelt.

Auf Grund einer Anregung von Herrn Dr. Haas bei der Besichtigung der Änderungspunkte soll Änderungspunkt 1 (KG. Groß Gerungs) dahingehend abgeändert werden, als dass der geplante Umkehrplatz geringfügig Richtung Norden verschoben wird (siehe Planbeilage). Damit wird eine bestehende Baum-/Buschgruppe besser berücksichtigt.

Der Verordnungstext wird gegenüber der Auflage dahingehend abgeändert, dass die Endausfertigung der Pläne als Neudarstellung erfolgen wird. Außerdem wird eine Freigabebedingung für die BA-A12 (KG. Frauendorf) ergänzt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Vzbgm. Karl Eichinger:

Der Gemeinderat möge die 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs - unter Berücksichtigung der o.a. Abänderungen - mittels folgender Verordnung beschließen:

Verordnung

GZ.: 031/0-001/2011

- § 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass der Flächenwidmungsplan für die **Katastralgemeinden Groß Gerungs, Böhmisdorf, Egres, Etzen, Frauendorf, Griesbach, Groß Meinharts, Klein Gundholz, Klein Wetzles, Kotting Nondorf, Marharts, Ober Rosenauerwald, Schönbichl, Siebenberg und Wurmbrand** abgeändert und neu dargestellt wird.
- § 2 Weiters wird der Flächenwidmungsplan der Katastralgemeinden **Albern, Etlas und Sitzmanns** digitalisiert und auf der Digitalen Katastralmappe (DKM) neu dargestellt.
- § 3 Das örtliche Raumordnungsprogramm wird außerdem durch folgende Festlegung ergänzt:
- Als Bedingung für die Freigabe der von dieser Änderung betroffenen Aufschließungszone in der KG Frauendorf wird festgelegt:
- BA-A12:
Bebauung des nördlich anschließenden neuen Bauland-Agrargebiet mit einem Hauptgebäude.
- § 4 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3c der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 21 Stimmen - alle anwesende Mitglieder des Gemeinderates der ÖVP, SPÖ und FPÖ sowie GR Andreas Rabl (Grüne)

Dagegen: 1 Stimme - GR Melitta Altenhofer (Grüne)

11.) Verordnung Offenlandflächen; Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 28. Oktober 2010 wurde beschlossen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs an dem Pilotprojekt der Offenlandflächen teilnimmt.

Als Gemeinden für das Pilotprojekt waren die Gemeinden Harbach und die Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen worden. In der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde das Verfahren der Offenlandflächen in den fünf Pfarrorten Groß Gerungs, Etzen, Oberkirchen, Wurmbrand und Griesbach sowie für die Katastralgemeinde Hypolz durchgeführt.

Die Durchführung dieses Projektes erfolgte in Zusammenarbeit mit Herrn DI Franz-Grossauer aus Gmünd.

Das nun vorliegende Ergebnis muss in den Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs eingearbeitet werden.

Damit keine Kulturumwandlungen auf den als Offenlandflächen ausgewiesenen Grundstücken vor der Änderung im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen, ist der Beschluss einer Verordnung durch den Gemeinderat erforderlich.

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Vzbgm. Karl Eichinger:

Der Gemeinderat möge betreffend dem Verfahren Offenlandflächen folgende Verordnung beschließen:

Verordnung

GZ.: 031/0-002/2012

§ 1

Es wird ein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde eingeleitet.

§ 2

Es ist beabsichtigt im Zuge des Verfahrens Offenlandflächen im Sinne des § 19 Abs. 8 NÖ ROG 1976, LGBl. 8000-24, für die nachstehend angeführten Flächen festzulegen:

Sämtliche Flächen in den Katastralgemeinden Groß Gerungs, Etzen, Griesbach, Hypolz, Oberkirchen und Wurmbrand, die im Entwurf zum „Pilotprojekt Offenlandflächen“ der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Plannummern: G-294/12/101, G-294/12/103, G-294/12/104, G-294/12/105 und G-294/12/106 vom 05.03.2012) als „Offenlandflächen“ verzeichnet sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtskraft des Änderungsverfahrens, spätestens aber nach Verstreichen von 3 Jahren seit dem Beginn ihrer Kundmachung außer Kraft.

Hinweis für betroffene Grundeigentümer:

Gemäß § 4 NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007 ist auf Grundflächen, die „...in einem durch kundgemachten Beschluss des Gemeinderates eingeleiteten Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes als Offenlandfläche festgelegt werden sollen...“, die Kulturumwandlung verboten.

Als Kulturumwandlung gelten gemäß § 3 Abs. 1 Zi. 5:

- Aufforstung
- Anlage von Forstgärten und Forstsaamenplantagen
- Anlage von Christbaumkulturen
- Anlage von Walnuss- oder Edelkastanienplantagen zur Gewinnung von Früchten
- Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 30 Jahren

- Duldung des natürlichen Anfluges ab Erreichung einer Überschirmung von zwei Zehntel der Grundfläche (Naturverjüngung)

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 21 Stimmen - alle anwesende Mitglieder des Gemeinderates der ÖVP, SPÖ und Grünen sowie GR Hannes Eschelmüller (FPÖ)

Dagegen: 1 Stimme - GR Franz Rauch (FPÖ)

12.) Abwassergenossenschaft Zach-Siedl, KG Ober Rosenauerwald; Beschlussfassung „gelbe Linie“

Sachverhalt:

Damit die Abwassergenossenschaft „Zach-Siedl“ in der Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald die Fördermittel im höchst möglichen Ausmaß beantragen kann, muss der Gemeinderat eine eigene „gelbe Linie“ für diesen Bereich beschließen.

Im vorliegenden Abwasserplan wurde ursprünglich eine zentrale Kläranlagenlösung für 11 Hausanschlüsse als wirtschaftlichste Lösung ermittelt.

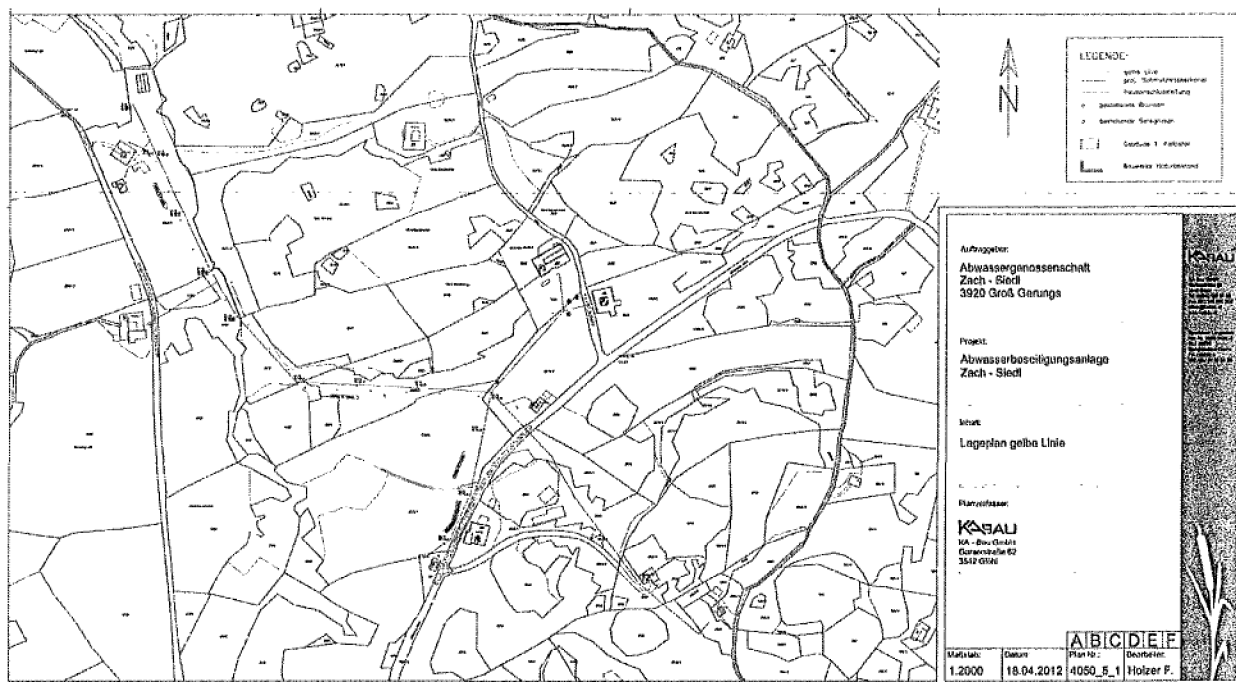
Am 28. Oktober 2009 wurde von der Förderstelle (Herrn Schandl) eine neue Variante (Variante 4) als wirtschaftlichste Lösung übermittelt, welche auch gefördert wird. Es handelt sich um eine teilzentrale Lösung. Für 11 Hausanschlüsse werden 2 Kläranlagen errichtet. Die Abwässer der Liegenschaft Ober Rosenauerwald II Hausnummer 1 (KA Vielkind) sollen über eine eigene Kläranlage gefördert werden.

Die Firma KA-Bau GmbH aus 3542 Gföhl, Garserstraße 62, hat daher in diesem Zusammenhang eine Plandarstellung des Entsorgungsbereiches Zach - Siedl (KG Ober Rosenauerwald) sowie das Beiblatt zur „Gelben Linie“ für das Förderansuchen der oben angeführten Variante 4 übermittelt. Der Entsorgungsbereich betrifft das Gebiet der Liegenschaften Ober Rosenauerwald II Hausnummern 2, 3, 4, 8, 9, 26, 34, 35, 36 und 90.

Die festgelegte Abwasserentsorgung für diesen Entsorgungsbereich stellt die Umsetzung der technisch, wirtschaftlich und ökologisch besten Lösung dar.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge auf Basis der unten angeführten Plandarstellung (übermittelt von der Firma KA-Bau GmbH) eine „neue gelbe Linie“ betreffend 10 Liegenschaften in der Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald beschließen. Es betrifft in der Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald II die Liegenschaften mit den Hausnummern 2, 3, 4, 8, 9, 26, 34, 35, 36 und 90.



Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

13.) Kooperationsvertrag Waldviertelbahn; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Von der Niederösterreichischen Verkehrs-Organisationsgesellschaft mbH (NÖVOG), 3100 St. Pölten, Riemerplatz 1, wurde ein Kooperationsvertrag Waldviertlerbahn übermittelt.

Dieser Kooperationsvertrag soll von den Gemeinden Groß Gerungs, Langschlag, Bad Großpertholz, St. Martin, Weitra, Unserfrau-Altweitra, Großdietmanns, Gmünd, Brand-Nagelberg und Litschau unterzeichnet werden. Inhalt dieses Vertrages ist die Betreuung des Bahnhofareals durch die jeweiligen Gemeinden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgenden Kooperationsvertrag mit der NÖVOG beschließen:

Kooperationsvertrag Waldviertelbahn

1. Präambel

Zur Stärkung der gemeinsamen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Erhaltung und Etablierung der Waldviertler Bahn (Gmünd – Groß Gerungs und Gmünd – Litschau) als touristisches Angebot im Land Niederösterreich voranzutreiben, kommen NÖVOG und die Kooperationspartner überein, dass eine Kooperation zwischen NÖVOG und den nachstehend angeführten Gemeinden – wie in diesem Vertrag dargestellt – von essentieller Bedeutung ist. Aus diesem Grund schließen NÖVOG und die Gemeinden als Kooperationspartner die nachfolgende Vereinbarung.

2. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

Die Gemeinden erklären sich bereit bei der im beiliegenden Streckenplan (Beilage./1) ersichtlichen

Strecke Gmünd – Groß Gerungs vom Streckenkilometer -0,250 bis 43,296 und der Strecke Gmünd – Litschau vom Streckenkilometer -0,250 bis 25,261 folgende Arbeiten durchzuführen, welche durch Einzelvereinbarungen mit den nachstehend angeführten Gemeinden noch zu konkretisieren sind:

- Schneeräumung bei den öffentlich zugänglichen Flächen samt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen;
- Mähen und Pflege der Grünflächen im Haltestellen-/Bahnhofsbereich samt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (Gleisbereich);
- Blumenschmuck nach Maßgabe samt Pflege und Bewässerung;
- Leeren der Abfalleimer am Bahnhofsgelände bzw. in den Warteräumen;
- Reinigen der öffentlichen WC's in den Bahnhöfen sowie Bestückung mit erforderlichem Verbrauchsmaterial;
- Erforderlichenfalls Auf-/Zusperren der Warteräume und WC-Anlagen;
- Reinigung der Warteräume, Wartebereiche und Außenanlagen

Die Gemeinden werden die Arbeiten jedenfalls so durchführen, dass NÖVOG nach vernünftigem Ermessen keine deliktische (z.B.: „Wegehalterhaftung“) oder sonstige Haftung treffen kann.

3. Eigenverantwortlichkeit der Leistungserbringung

Die Gemeinden werden die in Punkt 2. genannten Arbeiten, welche noch durch Einzelvereinbarungen (siehe Punkt 2.) zu konkretisieren sind, eigenverantwortlich durchführen, ohne auf eine konkrete Aufforderung von NÖVOG zu warten. Allerdings kann NÖVOG im Einzelfall, aber nur im Einvernehmen mit den Gemeinden, weitere Tätigkeiten benennen, welche ebenfalls gemäß Punkt 2. erfolgen werden. Diese Arbeiten werden somit ebenfalls Vertragsgegenstand.

Die Gemeinden sind berechtigt, ihre Verpflichtungen an Dritte zu übertragen, wobei NÖVOG daraus keine Kosten oder sonstige Belastungen entstehen dürfen.

4. Inspektionsrecht NÖVOG, Meldepflicht Gemeinden, Haftung

NÖVOG kann sich von der jederzeitigen Leistungserbringung jederzeit überzeugen.

NÖVOG ist verpflichtet, Ereignisse, aus denen die Gemeinden haftbar werden könnten (Körperverletzungen von Passanten und Beschädigungen, die mit den Betreuungsarbeiten im Zusammenhang stehen, etc.), nach Bekanntwerden unverzüglich an die Gemeinden zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes soweit wie möglich Hilfe zu leisten.

Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Leistungsverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen dieses Vertrages ordnungsgemäß erfüllt werden.

Entsteht NÖVOG durch eine Vertragsverletzung der Gemeinden ein Schaden oder wird NÖVOG deshalb in Anspruch genommen bzw. ein (Verwaltungs-) Strafverfahren eingeleitet, werden die Gemeinden NÖVOG und allenfalls auch deren Mitarbeiter schad- und klaglos halten.

5. Sicherheit

NÖVOG ist verpflichtet, die von den Gemeinden für die Durchführung der Arbeiten namhaft gemachten Person/en vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren und Arbeiterschwernisse zu geben, wie zum Beispiel Hinweise auf Schächte, Gehsteigkanten, Bodenschwellen und dergleichen. Ein Hinzukommen oder eine Änderung von Gefahrenquellen ist den Gemeinden in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schäden und Mängel sind NÖVOG umgehend bekannt zu geben.

6. Gefahrenunterweisung

NÖVOG wird die Gemeinden hinsichtlich aller anlagentypischen Gefahrenquellen unterrichten und unterweisen. Dazu werden die Gemeinden jeweils eine verantwortliche Person nominieren. Diese Person wird allenfalls weitere an der Leistungserbringung beteiligte Personen über die

anlagentypischen Gefahrenquellen unterrichten und unterweisen. NÖVOG ist berechtigt, nicht nur die Unterweisung selbst, sondern auch die Leistungserbringung aller an der Leistungserbringung beteiligten Personen zu kontrollieren und in die Dokumentation Einsicht zu nehmen und Abschriften zu erhalten.

Die Gemeinden sind verpflichtet alle Mitarbeiter, welche sie zu Reinigungsarbeiten einsetzen, hinsichtlich dieser potentiellen Gefahren zu unterweisen. NÖVOG ist berechtigt, Mitarbeiter der Gemeinden vom jeweiligen Betriebsgelände zu verweisen, sofern diese nicht die sicherheitsrelevanten Vorgaben von NÖVOG beachten. Die Gemeinden haben diesfalls einen neuen Mitarbeiter mit den Arbeiten zu betrauen. Ebenfalls sind die Gemeinden verpflichtet, Mitarbeiter, welche sich nicht an die Vorgaben zur Gefahrenvermeidung halten, ohne Verzug von den Reinigungsarbeiten auf NÖVOG - Gelände abzuziehen.

7. Vertragsdauer

Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

NÖVOG ist berechtigt diesen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit – ohne hiebei an Fristen oder Termine gebunden zu sein – aufzukündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere ein wiederholter Verstoß gegen den vorliegenden Vertrag sowie ein einmaliger Verstoß gegen zwingende gesetzliche Vorschriften.

Liegt kein wichtiger Grund vor, sind die Gemeinden und NÖVOG berechtigt, die vorliegende Vereinbarung binnen einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Fahrplanwechsel zu kündigen.

Wird eine Betriebsstelle nicht bedient, endet die für diese Betriebsstelle erfasste Leistungstätigkeit.

8. Schlussbestimmungen

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Kooperationspartner erklären, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

Bereich der von der Stadtgemeinde Groß Gerungs betreut werden muss.

Leistungsvereinbarung auf Basis des Kooperationsvertrages Waldviertelbahn

Gemeinde Groß Gerungs

Waldviertelbahn

Station: Groß Gerungs

		LEIST
	Schneeräumung und Streuung	
kt bzw. Fläche		
WC-Anlage		lt. Bestand
		Fläche m ²
Veranda & Bahnsteigsbereich		
		Stück
Abfalleimer im Außenbereich	Entleerung und Sichtkontrolle durch die Gemeinde	lt. Bestand

Gemeinde Groß Gerungs, Datum

NOVOG, Datum

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

14.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2012

Sachverhalt:
Damit die Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs ihren laufenden Betriebsaufwand decken können, wurde um die Gewährung einer Jahresunterstützung für das Jahr 2012 angesucht. Derzeit liegen folgende Ansuchen vor:

FF Freitzenschlag

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2012 angesucht.

FF Oberkirchen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2012 in der Höhe von € 1.875,-- angesucht.
Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2011 in der Höhe von € 77,56.

VA-Stelle: 1/163 – 7540 VA Betrag: € 31.000,-- frei: € 6.640,47

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Jahresbeiträge als Unterstützung für die Feuerwehren für das Jahr 2012 beschließen:

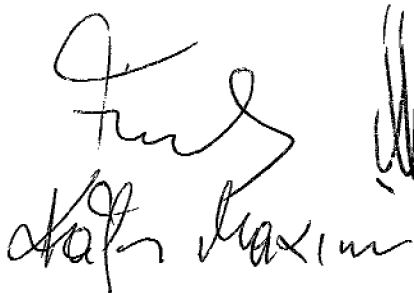
FF Freitzenschlag	€ 1.875,--
FF Oberkirchen	€ 1.875,--
	€ 3.750,--

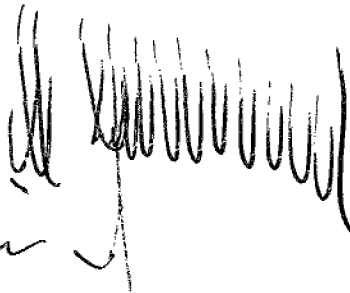
Zusätzlich für den Kanal:
FF Oberkirchen € 77,56

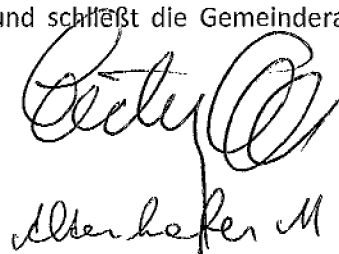
Beschluss:
Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

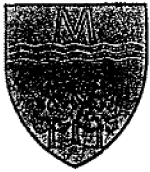
Der Vorsitzende bedankt für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.30 Uhr.






Oberbeher M.





Groß Gerungs

STADTGEMEINDE

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Dienstag**, den **08. Mai 2012 um 20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) Nachtragsvoranschlag 2012; Beschlussfassung
- 3.) Asphaltierungsarbeiten (Erhaltungsarbeiten) im Gemeindegebiet von Groß Gerungs; Auftragsvergabe
- 4.) Umbau Rathaus Groß Gerungs; Auftragsvergaben
 - a) Planung
 - b) Örtliche Bauaufsicht, Planungs- und Baustellenkoordinator
 - c) Statik
 - d) Haustechnik – Planung und örtliche Bauaufsicht
- 5.) Öffentliche Beleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarungen
- 6.) KG Etzen – Zustimmung Übergang Eigentumsrecht
- 7.) KG Groß Gerungs, Landesstraßen B 38 und B 119 „Engstelle Groß Gerungs; Übernahme und Entlassung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gemeindegut
- 8.) KG Klein Wetzles – Benützung von öffentlichem Gut
- 9.) KG Kotting Nondorf – Abschluss Options- und Servitutsvertrag mit der Firma Gas Connect Austria GmbH

- 10.) 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 11.) Verordnung Offenlandflächen; Beschlussfassung
- 12.) Abwassergenossenschaft Zach-Siedl, KG Ober Rosenauerwald; Beschlussfassung „gelbe Linie“
- 13.) Kooperationsvertrag Waldviertelbahn; Beschlussfassung
- 14.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2012

Der Bürgermeister


OSR HSDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 27.04.2012

Angeschlagen am: 27.04.2012
Abgenommen am: 09.05.2012